

ifrs-forum

Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 im Einzelabschluss einer Personengesellschaft

1. Ausgangssituation

Die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) ist im Standard IAS 32 „Financial Instruments: Disclosure and Presentation“ geregelt. Die Abgrenzungsregeln sind unabhängig von der Rechtsform ausgestaltet.

Am 17.12.2003 veröffentlichte der IASB einen überarbeiteten IAS 32. Dieser Standard ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2237/2004 der EU-Kommission vom 29.12.2004 für die Rechnungslegung in der Europäischen Union übernommen worden und gilt seit dem 01.01.2005 verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten für die Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Nach diesem überarbeiteten IAS 32 (rev. 2003) werden gegenüber dem bisherigen IAS 32 (rev.1998) bestimmte Finanzinstrumente, wie etwa bestimmte Gesellschaftsanteile oder Mezzanine-Kapital, häufiger als Fremdkapital zu beurteilen sein. Daher können bei Personengesellschaften aufgrund von im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Kündigungs- und Abfindungsrechten erhebliche negative erfolgswirksame Effekte entstehen.

Nach IAS 32.11 werden Eigenkapitalinstrumente als Verträge definiert, die einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Verbindlichkeiten begründen. Diese Eigenkapitaldefinition wird in IAS 32.16 konkretisiert: Ein wesentliches Kriterium für die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital ist die vertragliche – auch gesellschaftsvertragliche – Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln. Sofern keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe flüssiger Mittel besteht, handelt es sich um Eigenkapital. Entscheidend ist die Dauerhaftigkeit des Verbleibs der finanziellen Ressourcen im Unternehmen. Mögliche Ressourcenabflüsse führen zu einer Erfassung des ganzen Finanzinstruments (oder einer Komponente) als Fremdkapital. Ein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung eines Finanzinstruments zum Eigenkapital oder zum Fremdkapital ist, in welchem Umfang finanzielle Ressourcen aus Sicht des emittierenden Unternehmens dauerhaft zur Verfügung stehen bzw. abfließen können. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine vertragliche Verpflichtung beim Emittenten tatsächlich zu einer Zahlung führt, ist für die Abgrenzungsfrage nicht maßgebend (anders als bei der Bilanzierung von Rückstellungen und Eventualschulden nach IAS 37).

Sofern ein Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen der Abgabe von flüssigen Mitteln zu entziehen, erfüllen diese Verpflichtungen die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit (IAS 32.19). Als finanzielle Verbindlichkeit in diesem Sinne sind auch Finanzinstrumente mit Inhaberkündigungsrechten (Puttable Instrument) anzusehen, d.h. Finanzinstrumente, die den Inhaber (hier: Gesellschafter) zur Rückgabe gegen flüssige Mittel berechtigen (IAS 32.18b).



2. Auswirkung auf das Eigenkapital von Personengesellschaften

Ein Anwendungsfall für Finanzinstrumente mit Inhaberkündigungsrechten sind Anteile an Personengesellschaften (IAS 32.18b). Denn Gesellschafter von Personengesellschaften haben nach den §§ 131 f. HGB ein ordentliches gesetzliches Kündigungsrecht, das durch den Gesellschaftsvertrag ausgestaltet, aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Das Ausscheiden durch Kündigung führt nach dem Gesellschaftsvertrag in der Regel zu einem Abfindungsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft.

Das Kündigungsrecht des Gesellschafters ist somit ein Inhaberkündigungsrecht im Sinne von IAS 32.18b, das im Fall der Kündigung zu einer Rückgabe flüssiger Mittel durch die Gesellschaft führt. In der Folge sind die Gesellschaftereinlagen nicht als Eigenkapital, sondern als Fremdkapital zu klassifizieren (IDW: Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, IDW ERS HFA 9 n.F. Tz. 46). Damit werden die feststehende oder mögliche Kündigung eines Gesellschafters und damit eine Minderung der geleisteten Einlagen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags vorgezogen (bzw. auf den Zeitpunkt der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS).

Für die Bewertung dieser finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern im IFRS-Jahresabschluss ist der Barwert des Abfindungsanspruchs als beizulegender Zeitwert (Fair Value) heranzuziehen (IAS 32.23). Dies gilt für die erstmalige Bewertung nach IFRS und für Folgebewertungen (IDW ERS HFA 9 n.F. Tz. 50). Die Höhe dieses Fair Value entspricht dem Unternehmenswert nach Abzug der Schulden. Eine Erhöhung des Zeitwerts an den Folgestichtagen führt somit zu einer entsprechenden Erhöhung des Bilanzansatzes im Fremdkapital, die zu einem Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung führt. Das Eigenkapital und das Jahresergebnis fallen daher (paradoxe Weise) umso schlechter aus, je erfolgreicher das Unternehmen ist, da dadurch der Unternehmenswert und die Abfindungsansprüche der Gesellschafter steigen. Dies kann sogar zu einem negativen Eigenkapital führen. Auf jeden Fall erhöht sich die Ergebnisvolatilität.

Gewinne und Verluste werden bei Personengesellschaften gesellschaftsrechtlich in der Regel unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet, so dass das handelsrechtliche Jahresergebnis wie die Gesellschaftereinlagen dem Fremdkapital zuzurechnen und entsprechend wie eine Fremdkapitalvergütung auszuweisen ist (IAS 32.11 und IAS 32.16 f.). Dadurch kommt es auch insoweit nicht zum Ausweis eines Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrags in der Gewinn- und Verlustrechnung (IDW ERS HFA 9 n.F. Tz. 51). Als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag verbleibt deshalb nur die Ergebnisdifferenz zwischen IFRS und HGB.

Zum Eigenkapital bei einer Personengesellschaft zählen nur noch die im Rahmen der erstmaligen Umstellung auf IFRS gebildete Gewinnrücklage, die sich aus den Bewertungsunterschieden nach IAS/IFRS und Handelsbilanz nach HGB ergeben hat, sowie die jährlichen Ergebnisdifferenzen zwischen IFRS und HGB.

3. Ausblick

Gegenwärtig wird im IASB überlegt, ob Änderungen in IAS 32 vorgenommen werden sollen. Dabei wird der Ansatz diskutiert, zum Fair Value kündbare Instrumente (Shares Puttable at Fair Value) im Gegensatz zum derzeitigen Ausweis nicht als Fremdkapital, sondern als Eigenkapital zu klassifizieren. Im IASB ist geplant, Ende des vierten Quartals 2005 einen Exposure Draft zur Bilanzierung von „zum Fair Value kündbaren Anteilen“ (Shares Puttable at Fair Value) zu veröffentlichen. Auch das IDW tritt für eine Änderung der jetzigen Regelungen ein, da sie nicht zu ökonomisch sinnvollen Ergebnissen führen.

Der US-amerikanische FASB (US-GAAP) verfolgt bei dem Thema „Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital“ einen anderen Ansatz als das IASB. Aufgrund des Konvergenzprojekts zwischen dem FASB und dem IASB ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren für IAS 32 weitere Änderungen anstehen.

Neues vom IASB

1. Veröffentlichung eines Diskussionspapiers „Measurement Bases for Financial Reporting – Measurement on Initial Recognition“

In dem vom IASB veröffentlichten Diskussionspapier „Measurement Bases for Financial Reporting – Measurement on Initial Recognition“ geht es um mögliche Grundlagen für die Bewertung von Aktiva und Passiva bei erstmaligem Ansatz. Diese beinhalten die Anschaffungs-/Herstellungskosten, die laufenden Kosten, den beizulegenden Zeitwert, den Nettoveräußerungswert und den Nutzungswert.

Das Diskussionspapier wägt die möglichen Bewertungsgrundlagen gegenüber den Kriterien des IASB Framework, den Entwicklungen der Finanztheorie, der Anwendbarkeit eines Barwerts und statistischen Bewertungsverfahren ab.

Das IASB bittet um Stellungnahmen bis zum 19.05.2006. Die Stellungnahmen sollen in der gemeinsamen Arbeit des IASB mit dem FASB am Conceptual Framework einfließen.

2. Veröffentlichung eines Diskussionspapiers „Management Commentary“

Das IASB hat ein Diskussionspapier „Management Commentary“ veröffentlicht. In diesem werden die Möglichkeiten zu einer internationalen Angleichung von Lageberichten und ähnlichen Berichtsinstrumenten weltweit zur Diskussion gestellt. Da das Thema global auf großes Interesse stößt, es aber noch keinen IFRS dazu gibt, bittet das IASB um Stellungnahmen bis zum 28.04.2006.

Das Diskussionspapier ist das Ergebnis eines Forschungsprojekts des IASB, an dem unter anderem das DRSC als deutscher Standardsetter beteiligt war. In diesem Diskussionspapier werden die bestehenden Regelungen in Deutschland, Großbritannien, den USA und Kanada analysiert und Vorschläge für einen Standard des IASB entwickelt. Ein solcher Standard könnte zu einer Annäherung der US-amerikanischen und europäischen Anforderungen führen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen will das IASB darüber entscheiden, ob das Thema „Management Commentary“ auf die Agenda gesetzt wird. Das Diskussionspapier könnte dabei als Standardentwurf dienen.

3. Entwurf einer fachlichen Korrektur zu IAS 21

Das IASB hat den Entwurf einer fachlichen Korrektur (Draft Technical Correction – DTC) zu IAS 21 „The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates – Net Investments in a Foreign Operation“ veröffentlicht. Nach den im Juli vorgeschlagenen Grundsätzen für fachliche Korrekturen wären dies im Falle der Bestätigung die ersten Änderungen, die verabschiedet würden. Der DTC 1 sieht einen Ansatz einer Wechselkursdifferenz im Einzelabschluss des berichtenden Unternehmens und im Einzelabschluss des ausländi-

schen Geschäftsbetriebs vor, wenn ein monetärer Posten, der einen Bestandteil einer Nettoinvestition darstellt, auf die funktionale Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs lautet. In dem Konzernabschluss, in den dieser ausländische Geschäftsbetrieb per Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode konsolidiert einbezogen wird, ist diese Wechselkursdifferenz in eine separate Eigenkapitalkomponente umzugliedern.

4. IFRS 7 veröffentlicht

Das IASB hat am 18.08.2005 IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ veröffentlicht. Dieser führt zu einer grundlegenden Umstrukturierung der Offenlegungsverpflichtungen für Finanzinstrumente.

IFRS 7 gilt branchenunabhängig und fasst sämtliche Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten in einem Standard zusammen. Er ersetzt damit den für Banken und ähnliche Finanzinstitutionen einschlägigen IAS 30. Der Teil von IAS 32, der sich auf „Disclosures“ bezieht, wurde in IFRS 7 übernommen und überarbeitet.

Neben den bestehenden Angabepflichten sollen Unternehmen nach IFRS 7 nun verstärkt Informationen über Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten im IFRS-Abschluss offen legen. Er fordert außerdem Angaben zu den Auswirkungen von Finanzinstrumenten auf die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen. Die Risiken aus der Nutzung von Finanzinstrumenten sind in Deutschland bereits seit der Einführung der Risikoberichterstattung 1998 durch das KonTraG Teil des Lageberichts und wurden durch das BilReG im Detail geregelt. Auch DRS 5 „Risikoberichterstattung“ enthält Regelungen dazu. Nach IFRS 7 sind jetzt explizit Verweise auf entsprechende Angaben vorgesehen. Die Regelungsdichte wird nach IFRS 7 allerdings größer als bisher nach HGB oder IFRS. IFRS 7 formuliert folgende Mindestangaben:

- Risikomanagement
- Risikokonzentrationen
- Quantifizierung des Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisikos

Diese Angaben sind jeweils für Klassen von Finanzinstrumenten zu tätigen. Für Unternehmen mit hohem Anteil von Finanzinstrumenten gibt eine Implementation Guidance eine Anleitung zur Umsetzung des Standards. Parallel zu IFRS 7 wird eine Erweiterung von IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ veröffentlicht.

Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

IFRS 7 ist von allen Unternehmen, die Finanzinstrumente halten, ab 01.01.2007 anzuwenden. Das IASB empfiehlt jedoch eine frühere freiwillige Anwendung.

Es wird damit gerechnet, dass die Europäische Kommission diese Änderungen kurzfristig im Rahmen des Endorsement-Verfahrens übernehmen wird, so dass eine frühzeitige Anwendung dieses Standards den europäischen Anwendern ermöglicht wird.

5. Änderungen von IAS 1 „Presentation of Financial Statements“

Mit der Verabschiedung von IFRS 7 sind auch folgende Änderungen von IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ verbunden. Es sind Angaben zu machen über

- Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement,
- externe Mindestkapitalforderungen, Verstöße gegen diese sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

6. IFRS-Endorsement-Prozess

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der IAS/IFRS ist ihre Anerkennung („Endorsement“) durch die EU. Durch die Anerkennung der IAS/IFRS durch die Europäische Kommission werden die Standards automatisch zu nationalem Recht. Für das Anerkennungsverfahren steht dem Accounting Regulatory Committee (ARC) die Technische Sachverständigen-Gruppe der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beratend zur Seite.

Folgende Standards und Interpretationen wurden von der EU im Amtsblatt seit dem 04.02.2005 übernommen:

- Verordnung (EG) Nr. 211/2005 der Kommission vom 04.02.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf IFRS 1 und 2 und IAS 12, 16, 19, 32, 33, 38 und 39.
- Verordnung (EG) Nr. 1073/2005 der Kommission vom 07.07.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Durch die Verordnung wird IFRIC 2 „Members' Shares in Cooperative Entities and Similar Instruments“ übernommen.
- Verordnung (EG) Nr. 1751/2005 der Kommission vom 25.10.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Durch die Verordnung werden Änderungen im IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards“, Änderungen in IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement – Transition and Initial Recognition of Financial Assets and Financial Liabilities“ und Änderungen in SIC 12 „Consolidation – Special Purpose Entities“ übernommen.
- Verordnung (EG) Nr. 1864/2005 der Kommission vom 15.11.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Durch die Verordnung werden Änderungen im IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards“, Änderungen in IAS 39 „The Fair Value Option“ und Änderungen in IAS 32 „Financial Instruments: Disclosure and Presentation“ übernommen.

Stand der Übernahme der IAS/IFRS und SIC/IFRIC durch die EU

	ARC	Freigabe der EU-Kommission	EU-Amtsblatt
IFRS 2	20.12.2004	04.02.2005	11.02.2005
IFRIC 2	25.02.2005	07.07.2005	08.07.2005
Amendments IFRS 1, IAS 39 „Transitional and Initial Recognition of Financial Assets and Financial Liabilities“, SIC 12 „Special Purpose Entities “	20.05.2005	25.10.2005	26.10.2005
Amendments IFRS 1, Amendment to IAS 39 „The Fair Value Option“, Amendments to IAS 32	08.07.2005	15.11.2005	16.11.2005

Quelle: <http://www.standardsetter.de/drsc/news/news.php>

Neues vom IFRIC

IFRIC 6 veröffentlicht

Das IFRIC hat am 01.09.2005 IFRIC 6 „Liabilities arising from Participating in a Specific Market – Waste Electrical and Electronic Equipment“ veröffentlicht. Die Interpretation greift die Entsorgungsverpflichtungen von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten auf, die in der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte geregelt ist. Sie beschäftigt sich mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Rückstellung für solche Verpflichtungen zu bilden ist.

IFRIC 6 beschränkt sich allerdings auf so genannte historische Altgeräte, d.h. auf Geräte zur Nutzung in Privathaushalten, die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden. Für diese Geräte besteht nach IFRIC 6 keine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung. Die Entstehung einer Entsorgungsverpflichtung und die Passivierung einer solchen Rückstellung sind allein an die Marktteilnahme eines Herstellers in der Periode geknüpft, die in der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie für die Berechnung der Entsorgungsverpflichtung zugrunde gelegt wird.

Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

IFRIC 6 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.12.2005 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Projektzeitplan des IASB für 2005/2006

Diskussionspapiere

- Conceptual Framework 1./2. Quartal 2006
- Revenue and Related Liabilities 3./4. Quartal 2006
- Insurance Contracts Phase II 3./4. Quartal 2006
- Liabilities and Equity 3./4. Quartal 2006
- Performance Reporting Segment B 3./4. Quartal 2006

Entwürfe

- IAS 32 Financial Instruments – Shares Puttable at Fair Value 4. Quartal 2005
- Amendment to IAS 20 (Government Grants etc.) 4. Quartal 2005
- Replacement of IAS 14 (Disclosures about Segments) 4. Quartal 2005
- Amendments to IFRS 2 Vesting Conditions and Cancellations 4. Quartal 2005
- Performance Reporting: Segment A 4. Quartal 2005
- Emmission Rights 1./2. Quartal 2006
- Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities 1./2. Quartal 2006
- Consolidation Possible joint Project: Control 3./4. Quartal 2006
- Consolidation Possible joint Project: Special Purpose Entities 3./4. Quartal 2006

Endgültige Standards

- IAS 39 and IFRS 4 – 3. Quartal 2005
Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance
- Business Combinations Phase II – 3./4. Quartal 2006
Application of the Purchase Method
- Amendment to IAS 27 (Minority Interests) 3./4. Quartal 2006
- IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets 3./4. Quartal 2006
- IAS 32 Financial Instruments – Shares Puttable at Fair Value 3./4. Quartal 2006

Letzte Aktualisierung: 18.08.2005

Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Berlin

Reinhard Scharpenberg
Tel +49 30 25468-104

Hamburg

Jodi Gentilozzi
Tel +49 40 32080-4580

Düsseldorf

Adrian Crampton
Paul-Herbert Thiede
Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347

Hannover

Dr. Frank Beine
Tel +49 511 3023-202

Frankfurt am Main

Dr. Andreas Barckow
Tel +49 69 75695-6520

München

Peter Götz
Tel +49 89 29036-8165

Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede, Christian Frank

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2005 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.